

44

Prof. Dr. - Ing. D. Schäfer

Wirtschaftsprüfer

20. Oktober 1950

Postprüfer
Senators für die Finanzen Bremen

(28) Bremen, Bürgerstraße 5

GUTACHTEN

zum Erstattungsantrag J.H. Mosberg, Canada
erstattet im Auftrage des Senators für die Finanzen Bremen
gemäß Schreiben des OFP RA 830 HL/ih v. 25.9.1950
von
Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. - Ing. Schäfer, Bremen

Nach den mit Schreiben vom 16.9.1950 übersandten Unterlagen und Beschreibungen habe ich von den einschlägigen Stellen heutige Werte eingeholt und komme zu folgender Beurteilung:

Die Gesamtforderung für das beschlagnahmte und versteigerte Ausfuhrgut zweier Lifts beträgt 13 855.-- DM und wird als "Wert des Inhalts" der Lifts bezeichnet. Zum Umrechnungskurs 1 DM = 2,50 DM sind das 34 636.-- DM . Der Kurs von 2,50 DM/DM gilt für den Zeitpunkt der Beschlagnahme (1942). Antragsteller fordert mithin nur den Wert von 1942, der im allgemeinen unter dem heutigen Wiederbeschaffungspreis liegt. Bei Durchsicht der geforderten Einzelpreise ist aber festzustellen, daß viele von ihnen über heutigen Wiederbeschaffungspreisen liegen, was dadurch erklärlich wird, daß die Preise in Montreal/Canada aufgestellt sind. Die Über-
teuerung gilt besonders für Kunst- und Schmuckgegenstände, aus denen der Liftinhalt zu etwa 85% bestand. Wie sehr diese Auslandspreise über den hiesigen Werten liegen, zeigt z.B. die Forderung für 8 Ölgemälde. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule Bremen, Prof. W. Menz, urteilt darüber auf Anfrage (am 11.10.1950) wie folgt:

"Fast sämtliche Bilder, die hier aufgegeben sind, sind sogenannte Kunsthändlerbilder, wie sie vor 20 Jahren in den Schaufenstern der Kunsthändler zu finden waren. Sämtliche Werke stammen aus den achtziger/neunziger Jahren und stellen nach heutigen Begriffen keine große Kunst dar.

Es kann aber sein, daß ein Prof. Zuegel mit einem Bild von Größe 100 x 125 cm vielleicht auch heute noch auf 800.-- DM kommt. Dasselbe gilt vom Bild des Prof. Scheurer. Wenn beide Bilder mit je 1 000.-- DM angesetzt werden, dürften sie gut bezahlt sein, dagegen die kleinen Kallmorgen mit nicht mehr als 400.-- DM . Des weiteren die beiden Arbeiten von Prof. Seiler

- 2 -

auf 500,--DM bis 600,--DM, die Arbeit von Haver vielleicht auf 500,--DM und schließlich der Liesegang auf 300,--DM.

Ich nehme an, daß diese Preise ungefähr hier in Deutschland wohl bezahlt werden, kann mir aber denken, daß sie im Ausland wesentlich höher liegen."

Danach beträgt der hiesige heutige Wiederbeschaffungspreis der 8 Gemälde 4 700,-- DM.

Die Forderung ist 4 800,--\$, bei 2,50 DM/\$ also 12 000,-- DM, das ist das 2 1/2-fache.

Ich hatte auf Grund ähnlicher Vorgänge die Gemälde geschätzt auf 6 400,--DM.

Für die Sammlung von 40 echten (!) Radierungen beträgt die Forderung je 50,- \$ = 2 000 \$, zu 2,50 DM/\$ = 5 000,--DM. Die Nachfrage nach den hiesigen heutigen Werten von Radierungen genannter Art besagte, daß die Preise für Radierungen sehr gefallen und Preise von 125,--DM wie gefordert nicht in Betracht kommen könnten; ^{als} guter Mittelwert würde bis zu 40,--DM gezahlt. Ich hatte in meinem Gutachten (vom 29.6.1950) 60,--DM/Stück eingesetzt.

Antragsteller scheint der irrtümlichen Auffassung zu sein, daß die Werte am jetzigen Wohnsitz zu erstatten seien; zuständig ist aber nur der Wert am Orte der Entziehung. Wie sehr auch der Rechtsbeistand erstere Ansicht vertritt, geht aus seiner Äußerung vom 16.9.1950 hervor, die lautet:

"Das Angebot (23 377,--DM) wird abgelehnt. Für den Gegenwert, der geboten wird, können kaum 3 bis 4 orientalische Teppiche gekauft werden".

Das mag für drüben zutreffen. Die Forderung für 2 Perserteppiche und 4 Brücken im Betrage von 5 250,--DM hatte ich im Gutachten vom 26.6.1950 nicht beanstandet.

Bei den Servicen und Kristallsachen liegen nach Erkundung in einem ersten Bremer Fachgeschäft viele Preise vergleichbarer Gegenstände unter denen des Antrages, z.B.

1 Likör-Glas, Kristall, statt	5 \$ zu 2,50	= 12,50 DM	nur 5,--DM
1 Kognac-" " "	4,5 " " "	= 11,25 DM	nur 5,--DM
1 Punsch-" " "	4 " " "	= 10,-- DM	nur 6,--DM
1 Kristallvase u. Schüssel, statt	70 " " "	= 175,-- DM	nur 84,--DM

Andere Werte dieser Gruppe entsprechen auch hiesigen Preisen, sodaß die Forderung von 6 911,--DM mit einem Betrage von 6 000,--DM (statt früher 6 136,--DM) anerkannt werden kann.

Antragsteller ist alleiniger Erbe der am 8.5.1945 verstorbenen Eltern, doch scheint bei dem aufgegebenen Umzugsgut nur ein geringer Teil alten Hausrats zu sein. In seinem Anspruch 1 spricht Antragsteller bei der Inhaltsaufgabe der Lifts auch von "vollständig neuen Möbeln".

Die Liste enthält aber nur ein einziges Stück Mobiliar und zwar: eine ausziehbare Couch für 2 Personen.

Den Vorgängen ist zu entnehmen, daß Antragsteller seiner Forderung die sehr überhöhten Auslandspreise zu Grunde gelegt hat, die als Erstattung abzulehnen sind. Auf Grund der eingezogenen Fachgutachten ist der früher von mir als anerkenntbar errechnete Erstattungsbetrag von 23 377,-- DM

zu erhöhen für Kristall u.a. (Pos. 4 u. 5) von 5 136,-- auf 6 000,-- DM, somit um 864,-- DM
auf 24 241,-- DM,

andererseits zu kürzen für Pos. 1, Gemälde von 6 400,-- auf 4 700,-- DM, somit um 1 700,-- DM,
somit insgesamt für diesen Abschnitt auf 22 541,-- DM.

Die Gesamtforderung beträgt 34 636,--DM.

Der Vorgang ist wieder beigefügt.

1 Akte



Schiller